HINDERNISFREI BAUEN - ANFORDERUNGEN IM KANTON ZÜRICH

Die Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten, Ausgabe 2009 sowie die Richtlinie Wohnungsbau hindernisfrei-anpassbar, Ausgabe 2009 der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen sind im Kanton Zürich gemäss § 239 PBG sowie § 34 BBV I als Richtlinien und Normalien zu betrachten. Für Sonderbauten (z.B. Spitäler, Altersheime, Behindertenheime) sind gegenüber der Norm SIA 500 erhöhte Anforderungen zu erfüllen.

Frühzeitig in der Projektierung zu beachtende Anforderungen Basierend auf der Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten

1. BAUTEN UND ANLAGEN MIT PUBLIKUM BAUTEN MIT ARBEITSPLÄTZEN

1.1 GRUNDSÄTZE

- Erschliessung stufenlos, Niveauunterschiede mit Rampen oder Aufzügen überwinden
- Sichere Wegführung und Orientierung gewährleisten durch das Zusammenwirken der raumbildenden Gebäudeteile, die Begrenzung und Gestaltung der Verkehrsflächen, die Anordnung der natürlichen und künstlichen Lichtquellen

1.2 ROLLSTUHLGERECHTE PARKPLÄTZE

- Pro 50 Parkplätze min. 1 Parkplatz rollstuhlgerecht
- Senkrecht- und Schrägparkierung: Parkplatzbreite min. 3.50 m
- Längsparkierung: Parkplatzlänge min. 8.00 m und links des Parkplatzes (in Fahrtrichtung gesehen) min. 1.40 m breite freie Fläche
- Längs- und Quergefälle max. 2%

1.3 GEBÄUDEZUGANG, UMBEBUNG

- Wege: Breite min. 1.20 m
 - Lange Wege: alle 15.00 m (Richtwert) Wendefläche 1.40 m x 1.70 m
- Rampen: Steigung max. 6%, Breite min. 1.20 m zwischen Rampe und Türen gefällefreie Fläche, Dimensionierung gemäss Norm SIA 500
- Wege und Rampen
 - Bei Richtungsänderungen über 45°, Aussen-Radius von Wegen und Rampen min. 1.90 m
- Dem sozialen Kontakt dienende Einrichtungen (z.B. Grillstellen, elementare Spielplatzeinrichtungen) auch für Personen mit Moblitätsbehinderung zugänglich

1.4 AUFZÜGE

- Vor den Kabinentüren gefällefreie Fläche min. 1.40 m x 1.40 m
- Seitlicher Abstand zwischen Kabinentüren und Treppenabgängen min. 0.60 m
- Kabinengrösse:

In Bauten: min. 1.40 m lang, min. 1.10 m breit Im Aussenraum und/ oder bei grossem Personenverkehr: min. 2.00 m lang min. 1.10 m breit

1.5 RAMPEN

- Steigung max. 6%, Breite min. 1.20 m
- zwischen Rampen und Türen gefällefreie Fläche erforderlich (Dimensionierung gemäss Norm SIA 500)

1.6 KORRIDORE

- Breite min. 1.20 m
- Bei seitlich angeordneten Türen: Korridorbreite + Türbreite ≥ 2.0 m
- Lange Korridore: alle 15.00 m (Richtwert) Wendefläche 1.40 m x 1.70 m

1.7 TÜREN

- Türbreite min. 0.80 m i.L.
- Bei manuell bedienten Drehflügeltüren auf der Seite des Türschwenkbereiches seitlich des Türgriffes freie Fläche erforderlich (Dimensionierung gemäss Norm SIA 500)
- Karusselltüren und Drehkreuze durch nahe gelegene Flügel- oder Schiebetür umgehbar
- Wo Schwellen aus konstruktiven Gründen unvermeidlich, Schwellenhöhe max. 2.5 cm (auch bei Balkon- und Terrassentüren)

1.8 TOILETTEN-, DUSCH-, UMKLEIDERÄUME

1.8.1 Toilettenräume

- Lage und Anzahl dem Betrieb entsprechend gemäss Norm SIA 500
- Zugang geschlechterneutral Zugang durch Damen-Toiletten bedingt zulässig (gemäss Norm SIA 500)
- Raumgrösse min. 1.65 m x 1.80 m, Tür nach Aussen öffnend
- Apparateanordnung/ Raumausstattung gemäss Norm SIA 500, Anhang

1.8.2 Duschräume

- Bei geschlechtergetrennten Anlagen min. je 1 in der Damen- und Herrengarderobe
- Raumgrösse min. 1.65 m x 1.80 m, bei Kombination von Dusche und Toilette im selben Raum, 1.80 m x 1.80 m, Tür nach Aussen öffnend
- Offene Duschkojen in Gemeinschaftsduschen min. 0.90 m x 1.40 m
- Apparateanordnung/ Raumausstattung gemäss Norm SIA 500, Anhang

1.8.3 Umkleideräume

- Bei geschlechtergetrennten Anlagen min. je 1 in der Damen- und Herrengarderobe
- Raumgrösse min. 4 m², kein Raummass weniger als 1.80 m, Tür nach Aussen öffnend
- Apparateanordnung/ Raumausstattung gemäss Norm SIA 500, Anhang

1.9 ROLLSTUHLGERECHTE ZUSCHAUER-/ ZUHÖRERPLÄTZE

- Lage und Anzahl dem Betrieb entsprechend gemäss Norm SIA 500, Anhang
- Gefällefrei, min. 1.10 m breit und 1.40 m lang

1.10 AKUSTIK

 Akustische Verhältnisse, welche eine gute Sprachverständlichkeit in Räumen gewährleisten

1.11 FLUCHTWEGE, BRANDGESICHERTE BEREICHE

- Fluchtwege über Stufen/ Treppen: Brandgesicherte Bereiche ausserhalb des Fluchtstromes erforderlich wo mobilitätsbehinderte Menschen auf Hilfe warten können
- Fläche von brandgesicherten Bereichen gemäss Norm SIA 500

1.12 ZIMMER IN UNTERKÜNFTEN

- Ein Teil der Zimmer auch für Personen mit Mobilitätsbehinderung nutzbar, Anzahl dem Betrieb entsprechend gemäss Norm SIA 500, Anhang
- Flächen und Raumausstattung gemäss Norm SIA 500

1.13 BAUTEN MIT ARBEITSPLÄTZEN

- Im Gebäudeinnern ausschliessliche Erschliessung über Rampen bedingt zulässig (gemäss Norm SIA 500)
- Toilettenräume: Pro Vertikalerschliessung min. 1 rollstuhlgerechte Toilette
- Rollstuhlgerechte Parkplätze Nachweisen, dass bei Bedarf die Bereitstellung eines rollstuhlgerechten Parkplatzes möglich ist
- Bereiche, die Besuchern offen stehen, müssen Anforderungen an Bauten mit Publikum erfüllen

2. BAUTEN MIT WOHNUNGEN

2.1 GRUNDSÄTZE

• Erschliessung stufenlos, Niveauunterschiede mit Rampen oder Aufzügen überwinden

2.2 ROLLSTUHLGERECHTE PARKPLÄTZE

- Pro 25 Parkplätze für Bewohner min. 1 Parkplatz rollstuhlgerecht
- Min. 1 Besucherparkplatz rollstuhlgerecht
- Senkrecht- und Schrägparkierung: Parkplatzbreite min. 3.50 m
- Längsparkierung: Parkplatzlänge min. 8.00 m und links des Parkplatzes (in Fahrtrichtung gesehen) min. 1.40 m breite freie Fläche
- Längs- und Quergefälle max. 2%

2.3 GEBÄUDEZUGANG, UMBEBUNG

• Wege: Breite min. 1.20 m

Lange Wege: alle 15.00 m (Richtwert) Wendefläche 1.40 m x 1.70 m

- Rampen: Steigung max. 6%, Breite min. 1.20 m
 zwischen Rampe und Türen gefällefreie Fläche, Dimensionierung gemäss Norm SIA 500
- Wege und Rampen

Bei Richtungsänderungen über 45°, Aussen-Radius von Wegen und Rampen min. 1.90 m

• Dem sozialen Kontakt dienende Einrichtungen (z.B. Grillstellen, elementare Spielplatzeinrichtungen) auch für Personen mit Moblitätsbehinderung zugänglich

2.4 ERSCHLIESSUNG BIS ZU DEN WOHNUNGSEINGÄNGEN

- Rampen im Gebäudeinnern nur als Verbindung zwischen Parkierungsanlagen und Treppenhaus bzw. Aufzug zulässig, in allen andern Bereichen bedingt zulässig (gemäss Norm SIA 500)
- Wenn min. 1 Vollgeschoss stufenlos zugänglich ist, Erschliessung der übrigen Geschosse nur über Treppen bedingt zulässig, wenn im Sinne der Anpassbarkeit (gemäss Norm SIA 500), bei Bedarf nachträglicher Einbau einer der folgenden Einrichtungen zur Erschliessung aller Geschosse machbar ist:

Aufzug: Kabine min. 1.10 m lang, 1.40 m breit

Hebebühne: Förderplattform min. 1.10 m lang, 1.40 m breit

Plattform-Treppenlift: Förderplattform min. 1.25 m lang, 0.80 m breit

 Wohnungen mit Niveauunterschied in der wohnungsinternen Erschliessung: Wohnungseingang auf dem Wohnzimmer-Niveau

2.4.1 Aufzüge

- Abstand zwischen Kabinentüren und Treppenabgängen: seitlich min. 0.60 m, gegenüberliegend min. 1.40 m
- Kabinengrösse: Breite min. 1.10 m, Tiefe min. 1.40 m

2.4.2 Rampen

- Steigung max. 6%, Breite min. 1.20 m
- zwischen Rampen und Türen gefällefreie Fläche erforderlich (Dimensionierung gemäss Norm SIA 500)

2.4.3 Korridore

- Breite min. 1.20 m
- Bei seitlich angeordneten Türen: Korridorbreite + Türbreite ≥ 2.0 m
- Lange Korridore und Laubengänge: min. 1 Wendefläche 1.40 m x 1.70 m

2.4.4 Türen

- Türbreite min. 0.80 m i.L.
- Bei manuell bedienten Drehflügeltüren auf der Seite des Türschwenkbereiches seitlich des Türgriffes freie Fläche erforderlich (Dimensionierung gemäss Norm SIA 500)
- Wo Schwellen aus konstruktiven Gründen unvermeidlich, Schwellenhöhe max. 2.5 cm (auch bei Balkon- und Terrassentüren)

2.5 WOHNUNGEN UND NEBENRÄUME

- Nutzflächen innerhalb der Wohnung stufenlos
- Wohnungsinterne Erschliessung:

Treppen, welche unterschiedliche Niveaus verbinden, die nicht mittels Aufzug verbunden sind:

Treppen und deren Vorplatz so, dass bei Bedarf der nachträgliche Einbau eines Treppenliftes möglich ist.

Einläufige gerade Treppen min. 1.00 m breit, andere Treppenformen min. 1.10 m breit

2.5.1 Korridore

• dito Ziffer 2.4.3

2.5.2 Türen

• dito Ziffer 2.4.4

2.5.3 Terrassen- und Balkonausgänge

• Wo Schwellen aus konstruktiven Gründen unvermeidlich, Schwellenhöhe max. 2.5 cm

2.5.4 Toiletten-, Bad-, Duschräume

- Pro Wohnung mind. 1 Sanitärraum (Bad- oder Duschraum) mit Klosett mind. 3.80 m², kein Raummass weniger als 1.70 m
- Pro Wohnung Zugang zu min. 1 Klosett mit folgenden Anforderungen:
 Kein Raummass weniger als 1.20 m, freie Zugangsbreite zum Klosett mind. 0.80 m,
 nicht durch offen stehende Türflügel versperrt
 Diese Anforderungen vorzugsweise im oben beschriebenen Sanitärraum erfüllen
- Wohnungen mit Niveauunterschied in der wohnungsinternen Erschliessung:
 Min. 1 Klosett zugänglich auf dem Wohnzimmer-Niveau

2.5.5 Küchen

- 1-Zeilen-Küchen und L-förmige Küchen: Vor Spülbecken und Kochherd freie Fläche min. 1.40 m x 1.70 m
- 2-Zeilen-Küchen: Abstand zwischen den gegenüberliegenden Küchenzeilen min. 1.20 m
- Arbeitsfläche zwischen Spülbecken und Kochherd. Abstand zwischen Spülbecken und Kochherd min. 0.25 m, max. 0.90 m
- Spühlbecken und Kochherd in der gleichen Küchenzeile

2.5.6 Zimmer

• Mind, 1 Schlafzimmer bzw, 1 Schlafbereich min, 3,0 m breit und min, 14 m²

2.5.7 Abstellräume und Waschküchen

- Von ausserhalb der Wohnung zur Verfügung stehenden Abstellräumen ein Viertel zugänglich gemäss Ziffer 2.4 bis 2.4.4
- Von ausserhalb der Wohnung zur Verfügung stehenden Waschküchen min. 1 pro Gebäude zugänglich gemäss Ziffer 2.4 bis 2.4.4
- Vor Waschmaschinen / Wäschetrocknern inner- und ausserhalb der Wohnung freie Fläche min. 1.40 m x 1.40 m oder *im Sinne der Anpassbarkeit* (gemäss Norm SIA 500) machbar

Bei **Neubauten** sind sämtliche Anforderungen gemäss Norm SIA 500 *Hindernisfreie Bauten* zu erfüllen.

Bei Fragen zu Neu- und Umbauten empfiehlt es sich, die Bauberatung der BKZ beizuziehen.

Stand: 29.09.2009/ BKZ